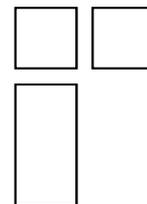


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenamt – Postfach 20 07 51 – 80007 München
4420

An die Oberkirchenräte und -rätinnen i.KK.,
Dekanate und Prodekanate (m.d.B. um
Weiterleitung an die Kirchengemeinden),
(Kirchenkreis-)Schulbeauftragten,
das Amt für Gemeindedienst,
das Gottesdienstinstitut,
die aktionsgemeinschaft für arbeitnehmerfragen
(Herrn Geschäftsführer Klaus Hubert),
die Konferenz der JVA-Seelsorger und –
seelsorgerinnen,
die Landeskirchlichen Beauftragten für
Sonderseelsorge,
die AG Krankenhausseelsorge,
den Kirchlichen Dienst am Flughafen,
das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn,
den Arbeitskreis Klinische Seelsorge Ausbildung,
das Diakonische Werk Bayern z.K.

Auskunft bei Frau Kirchenverwaltungs-
direktorin Dr. Dagmar Güttler
Zimmer 3203
Telefon (089) 5595 350
Telefax (089) 5595 8350
E-Mail Dagmar.Guettler@elkb.de

Az.: 36/0-1-11

7. März 2013

Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) und Zeugnisverweigerungsrecht Informationen und Hilfestellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schwestern und Brüder,

am 1.1.2012 ist das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) der EKD in der ELKB in Kraft getreten.

1. Worum geht es beim SeelGG?

Die Besonderheit des SeelGG ist, dass es sich nicht wie sonstige Kirchengesetze an den innerkirchlichen Bereich richtet, sondern als Adressaten den Staat hat. Es regelt in einer für den Staat klar erkennbaren Weise die Frage, wann sich Seelsorgerinnen und Seelsorger im seltenen Ausnahmefall staatlicher Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Dieses Kirchengesetz soll damit zur Klärung des Begriffs „Seelsorge“ im staatlichen Recht beitragen.

Zu beachten ist, dass das Gesetz keine Aussage darüber trifft, wer Seelsorge in unserer Kirche ausüben kann und wer nicht. Dass Seelsorge staatlicherseits im Rahmen der Religionsausübung geschützt ist, steht außer Frage. Ebenso selbstverständlich ist, dass aus kirchlicher Sicht jedes seelsorgliche Gespräch der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Str. 11 – 13
80333 München

Zentrale:
Telefon (0 89) 55 95-0
Telefax (0 89) 55 95-444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evang. Kreditgenossenschaft eG, Kassel
Konto Nr. 10 10 107, BLZ 520 604 10

Bayer. Landesbank, München
Konto Nr. 24 144, BLZ 700 500 00

In der evangelischen Kirche wird vor dem Hintergrund des Priestertums aller Getauften Seelsorge von sehr verschiedenen Menschen wahrgenommen. Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer haben ohnehin einen allgemeinen Auftrag zur Seelsorge (und sind dem Staat gegenüber mit entsprechenden Zeugnisverweigerungsrechten geschützt), anderen nichtordinierten Personen kann ein besonderer Auftrag dazu erteilt werden. Der Schutz der Seelsorgetätigkeit dieses Personenkreises (und damit verbunden die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts) ist das Hauptanliegen des SeelGG. Dazu ist zum einen eine entsprechend zertifizierte Ausbildung und zum anderen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag Voraussetzung, beispielsweise in der Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr etc.), Schulseelsorge, Telefonseelsorge oder Notfallseelsorge. Umfasst sind sowohl ehren-, neben- als auch hauptamtliche Tätigkeiten.

2. Welche kirchliche Ebene ist zuständig?

Der Dekanatsbezirk ist grundsätzlich die Ebene, auf der wie bei anderen Arbeitsfeldern auch dieser besondere Auftrag im Sinne des Gesetzes ausgesprochen werden muss. Hier kann besser – als bei einer zentralen Verankerung im Landeskirchenamt – überblickt werden, welche Personen die gestellten Anforderungen (hinsichtlich der Erteilung eines besonderen Auftrags) erfüllen.

3. Wie läuft das Verfahren?

Um Ihnen beim Verfahren gemäß dem SeelGG behilflich zu sein, haben wir Ihnen in der Anlage zwei **Vordrucke** beigefügt (sie sind auch Online verfügbar unter ...):

Zum einen finden Sie das Muster „**Besonderer Auftrag zur Seelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**“ (Anlage 1) für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages im Sinne des SeelGG. Wer einen solchen schriftlichen Auftrag erhält, kann sich im entsprechenden Fall dann staatlicherseits auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung dieses „Besonderen Auftrags..“ ist nach dem Gesetz eine spezielle Ausbildung. Dazu haben wir für Sie die Anlage „**Zertifikat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Ausbildung zu ehren-/neben- oder hauptamtlicher Seelsorge i. S. d. Seelsorgegeheimnisgesetzes**“ (Anlage 2) beigefügt. Hier erhalten Sie zunächst Hintergrundinformationen, u. a. zum Mindestumfang der Ausbildung. Diese Maßstäbe sind z. B. in der Telefonseelsorge erfüllt. Auch die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin erfüllt die Voraussetzungen. Hingegen erfüllt bei den Religionspädagogen/Religionspädagoginnen noch nicht die Ausbildung per se den Mindestumfang i. S. d. Gesetzes, doch ist dies wiederum z.B. beim Ausbildungsmodul Schulseelsorge am RPZ gegeben. Aufgrund der Vielfalt der Ausbildungen gibt es jedoch nicht nur „die eine“ Qualifizierungsmöglichkeit, die zur Ausbildung zur Seelsorge im Sinne des Gesetzes befähigen würde.

4. Wo in der Praxis kann das SeelGG relevant werden?

Die Frage nach dem SeelGG und dem damit verbundenen Zeugnisverweigerungsrecht wird in der Praxis wohl insbesondere in den Bereichen JVA-, Krankenhaus-, Altenheim-, Telefon-, Notfall- und Schulseelsorge relevant werden.

Für den Bereich der Schulseelsorge steht derzeit noch eine Entscheidung seitens des Kultusministeriums aus, die berücksichtigt, dass staatliche Lehrkräfte im Spannungsfeld zwischen staatlichem Dienstvorgesetzten und kirchlicher Schweigepflicht stehen. Die in diesem Bereich Betroffenen werden von uns umgehend informiert, sobald wir eine Antwort seitens des Kultusministeriums erhalten haben.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Detlev Bierbaum
Oberkirchenrat